

06.10.1986

## Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/453  
- 2. Lesung -

Gesetz über die Änderung des Verfassungsschutzgesetzes  
Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung  
des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Rohde F.D.P.

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/453 -  
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Prof. Dr. Farthmann

Vorsitzender

Datum des Originals: 24.09.1986/Ausgegeben:07.10.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen  
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-  
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

1379-2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion  
der F.D.P.  
Drucksache 10/453

Gesetz zur Änderung des Verfas-  
sungsschutzgesetzes Nordrhein-West-  
falen und des Gesetzes über die Aus-  
föhrung des Gesetzes zu Artikel 10  
Grundgesetz

## Artikel I

Das Verfassungsschutzgesetz Nord-  
rhein-Westfalen vom 21. Juli 1981  
(GV.NW. S. 406) wird wie folgt  
geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2  
werden die Ziffern "fünf" jeweils  
durch die Ziffern "sechs" ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Verfassungs-  
schutzgesetzes Nordrhein-Westfalen  
und des Gesetzes über die Aus-  
föhrung des Gesetzes zu Artikel 10  
Grundgesetz

## Artikel I

Das Gesetz über den Verfassungs-  
schutz in Nordrhein-Westfalen vom  
21. Juli 1981 (GV.NW. S. 406),  
geändert durch Gesetz vom  
17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 764),  
wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird  
das Wort "fünf" jeweils durch  
das Wort "sechs" ersetzt.

2. In § 8 wird folgender Absatz 2  
eingefügt:  
"(2) Der Landtag wählt aus der  
Mitte der gewählten Mitglieder  
mit Stimmenmehrheit den Vor-  
sitzenden und seinen Stell-  
vertreter."

3. § 8 Abs. 2 wird Absatz 3.

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende  
Fassung:

" (1) Jedes Mitglied kann die  
Einberufung des Kontrollgremiums  
verlangen. Beschlüsse des  
Kontrollgremiums bedürfen der  
Mehrheit der Stimmen der anwe-  
senden Mitglieder. Bei Stimmen-  
gleichheit entscheidet die  
Stimme des Vorsitzenden. Das  
Kontrollgremium gibt sich eine  
Geschäftsordnung. Diese regelt  
auch, unter welchen Voraus-  
setzungen Sitzungsunterlagen und  
Protokolle von den Mitgliedern  
des Kontrollgremiums oder ihren  
Stellvertretern eingesehen  
werden können".

## Artikel II

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer "zwei" durch die Ziffer "drei" ersetzt.

## Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel II

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

"Das in § 2 genannte Gremium bestellt aus den Mitgliedern der Kommission den Vorsitzenden und seinen Stellvertetern."

3. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

4. § 3 Abs. 4 wird Absatz 5.

## Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das nach den bisherigen Vorschriften gewählte Kontrollgremium sowie die nach den bisherigen Vorschriften bestellte Kommission üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der nach diesen Vorschriften zu wählenden Gremien aus.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. wurde durch Plenarbeschluß vom 12. Dezember 1985 an den Hauptausschuß zur Beratung überwiesen. Der Hauptausschuß befaßte sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 15. Mai, 3. Juli und 24. September 1986. Auf Anregung der SPD-Fraktion beschloß der Hauptausschuß am 3. Juli 1986, den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen um Formulierungshilfe zu ersuchen; diese erfolgte mit Vorlage 10/599 vom 9. September 1986.

### B Ergebnis

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. verfolgte das Ziel, daß alle im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Parteien mit Sitz und Stimme im Parlamentarischen Kontrollgremium und in der sogenannten G 10-Kommission vertreten sind. Die Fraktionen der SPD und der CDU stimmten diesem Anliegen im Grunde schon zu Beginn der Beratungen des Gesetzentwurfs zu. Einerseits sollte jedoch die Mitgliederzahl beider Gremien nicht über das absolut Notwendige hinausgehen, andererseits eine Patt-Situation bei zukünftigen Abstimmungen ausgeschlossen sein. Um dieses zu erreichen, gab der Innenminister mit Vorlage 10/599 eine entsprechende Formulierungshilfe; diese wurde von der Fraktion der SPD zum Antrag erhoben und vom Hauptausschuß in der Sitzung vom 24. September 1986 einstimmig angenommen.

Prof. Dr. Farthmann

Vorsitzender